



Universität Pécs  
Organisations- und Funktionssatzung  
Anlage 5  
Studien- und Prüfungsordnung

KAPITEL 12  
PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSVERLAUF

§ 49 (1) Die Fakultät ist verpflichtet, mit Hilfe des ETR mindestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit die einzelnen Prüfungstage, die für die einzelnen Prüfungstage festgelegte maximale Zahl der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden, die Namen der an der Prüfung Beteiligten, den Termin und die Art und Weise der Prüfungsanmeldung, sowie den Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu veröffentlichen.

(2) Die Prüfungsabnahme muss so organisiert werden, dass jede/r betroffene Studierende sich anmelden kann und – sofern er/sie die Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt hat – an der Prüfung teilnehmen kann.

(3) Der ausgeschriebene Prüfungstermin kann nicht mit der Begründung verlegt werden oder ausfallen, dass sich zu wenig Studierende für die betreffende Prüfung angemeldet haben.

(4) Bei der Erstellung des Prüfungsablaufs und der Festlegung der Zahl der Prüfungstage müssen die Prüfungserfahrungen des jeweiligen Kurses (Fachkurses), die Zahl der zu prüfenden Studierenden, sowie die Zahl der die Prüfung abnehmenden Lehrkräfte beachtet werden. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Studierenden im Rahmen der vorliegenden Verordnung die Möglichkeit zum Ablegen einer weiteren Prüfung in diesem Lehrfach nutzen können. Im Streitfall werden die Prüfungstage von dem/der Dekan/in festgelegt.

(5) Der/die Studierende stellt den Prüfungsablauf selbst zusammen und meldet sich über ETR zu der/den Prüfung/en an. Der/die Studierende muss den Prüfungsablauf innerhalb der jeweiligen

Prüfungszeit – in Kenntnis der ausgeschriebenen Prüfungstage – so planen und zusammenstellen, dass – sofern es notwendig ist – pro Kurs (Fachkurs) die dreimalige Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung sichergestellt ist. Der/die Studierende muss sich 24 Stunden vor dem ausgeschriebenen Prüfungstag zur Prüfung anmelden. Von der Prüfung kann sich der/die Studierende 48 Stunden vor dem ausgeschriebenen Prüfungstag abmelden.

(6) Hat sich der/die Studierende über ETR für die Prüfung angemeldet, erscheint aber nicht zur Prüfung, so kann sein/ihr Wissen nicht bewertet werden, die Anzahl der Möglichkeiten zum Ablegen der Prüfung sinkt in dem jeweiligen Fach automatisch (um eine Möglichkeit) und im ETR muss der Eintrag „nicht erschienen“ registriert werden.

(7) Der/die Studierende kann sich für einen Termin für eine weitere Prüfung in ein und demselben Kurs (Fachkurs) nur in dem Falle anmelden, wenn die Daten der diesbezüglichen Prüfung (Eintrag der Note oder „nicht erschienen“) vom Prüfer im ETR registriert wurden.

(8) In der Prüfungszeit können auf Grund der Entscheidung des Lehrstuhls oder auf Initiative der Studentischen Selbstverwaltung der Fakultät über die vorherig ausgeschriebenen Prüfungstermine hinaus weitere Prüfungstermine so ausgeschrieben werden, dass sich die betroffenen Studierenden



mindestens 2 Tage vorher dafür anmelden können.

**§ 50 (1)** Die Studierenden müssen bei der Kursausschreibung über die Voraussetzungen der Prüfungszulassung informiert werden. Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die diese Voraussetzungen und die in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Sofern der/die Studierende seinen/ihren in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Pflichten nicht nachgegangen ist, so kann er/sie sich zur Prüfung nicht anmelden, an der Prüfung nicht teilnehmen. Die Lehrkraft ist verpflichtet, Studierende, die eine gültige Prüfungsanmeldung haben, dessen/deren Name auf dem Prüfungsblatt steht und die zur Prüfung erscheinen, zu prüfen. Die Prüfungsanmeldung von dem/der Studierenden ist ungültig, die gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung zur Prüfung nicht zugelassen werden können.

(2) Hat der/die Studierende solche Voraussetzungen nicht erfüllt, die gemäß Anforderungssystem als Voraussetzungen für die Prüfungszulassung gelten und die innerhalb der Prüfungszeit nachgeholt werden können, so kann die Erfüllung dieser Voraussetzung für das jeweilige Lehrfach bis spätestens zum Ende der zweiten Woche der Prüfungszeit einmal versucht werden.

(3) Sollte ein Identitätsnachweis oder im Falle einer Wiederholungsprüfung bzw. weiteren Prüfungen die Quittung, die die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachweist, fehlen, kann der/die Studierende nicht mit dem Ablegen der Prüfung beginnen. Sofern der/die Studierende seine/ihre Identität mit dem Studienbuch nachweist, so kann es bis zum Ende der Prüfung nur der Überprüfung der Identität des/der Studierenden dienen. Zum Nachweis der Identität können auch die offiziellen Dokumente des/der Studierenden benutzt werden. Die Lehrkraft kann Studierenden, die sich für die Prüfung nicht angemeldet haben und nicht auf dem Prüfungsblatt stehen, die Prüfung nicht abnehmen.

(4) Eine Prüfung darf – abgesehen von Ausnahmefällen – nur in den offiziellen Räumen der Universität abgenommen werden. Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung ist der/die Prüfer/in verantwortlich. Sollte der/die Prüfer/in feststellen, dass der/die Studierende jemanden in der Prüfung vertritt oder er/sie von jemandem vertreten wird, er/sie jemandem in einer unerlaubten Weise Hilfe leistet, oder ihm/ihr geholfen wird, bzw. er/sie in der Prüfung unerlaubte Mittel benutzt, so muss die Prüfung des/der Studierenden eingestellt werden, und der/die Prüfer/in muss die Einstellung der Prüfung auf dem Prüfungsblatt vermerken. In diesem Fall muss die Prüfung mit der Note ungenügend (1) bewertet werden. Sofern der/die Prüfer/in den Prüfungsbetrug unter Beischließung des Protokolls oder von Beweismitteln dem/der Dekan/in der Fakultät meldet, so zieht der Prüfungsbetrug gemäß Anlage Nr. 8 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs, der Verordnung der Universität Pécs über Disziplinarmaßnahmen gegen Studierende und über Schadensersatz ein Disziplinarverfahren nach sich.

(5) Eine elektronische Prüfung kann ausschließlich mit Inanspruchnahme der sich im Gebäude der Universität befindenden Universitätscomputer abgehalten werden. Vor Beginn der Prüfung ist er/die Prüfer/in verpflichtet, für die Überprüfung der Identität der Prüfungskandidaten zu sorgen.

(6) Eine Prüfung darf ausschließlich – in Ermangelung anders lautender Verfügungen der Verordnung – innerhalb der Prüfungsperiode abgelegt werden. Die von dem/der Dekan/in gewährte einmalige Sonderprüfung kann auch nach der Prüfungszeit abgelegt werden, über den Zeitpunkt der Prüfung muss im Beschluss des/der Dekans/in verfügt werden.

**§ 51 (1)** Die mündlichen Prüfungen sind für die Studierenden und Lehrkräfte der Fakultät öffentlich zugänglich, Ton- und Bildaufnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Beteiligten angefertigt werden. Die Öffentlichkeit kann durch den/die Dekan/in eingeschränkt werden.



(2) Im Falle einer mündlichen Prüfung hat der/die Prüfer/in dafür zu sorgen, dass sich im Prüfungsraum noch mindestens eine, in Gegenstand und Sprache der Prüfung bewanderte Person (das kann auch ein/e andere/r zu prüfende/r Studierende/r sein) ständig aufhält. Ein mündliches Rigorosum muss vor einer aus mindestens zwei Lehrkräften bestehenden Prüfungskommission stattfinden.

(3) Im Falle von schriftlichen Prüfungen müssen die Arbeiten spätestens innerhalb von drei Werktagen vom Tag der schriftlichen Prüfung an gerechnet korrigiert und die Ergebnisse bis spätestens 15:00 Uhr des dritten Werktags im ETR gespeichert werden.

(4) Bis zum Ende der Prüfungszeit muss sichergestellt werden, dass die schriftlichen Prüfungen eingesehen werden können. Der/die geprüfte Studierende kann bei der Lehrkraft oder – sofern dies nicht möglich ist, in Ausnahmefällen – beim Lehrstuhlleiter Beschwerde einlegen, sofern die Punktzahl der Arbeit falsch addiert wurde oder für eine Aufgabe keine Punkte vergeben wurden. Im Falle einer falschen Punkteberechnung oder einer falschen Aufgabenbewertung modifiziert die Lehrkraft das Ergebnis dementsprechend.

(5) Der/die Studierende kann innerhalb von 14 Werktagen nach Ende der Prüfungszeit Beschwerde wegen der im ETR bzw. im Studienbuch eingetragenen Daten bezüglich der Prüfungsbewertung bei dem/der Lehrbeauftragten oder bei dem/der Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) erheben. Sollte der/die Studierende die Frist versäumt haben, so kann er/sie innerhalb von höchstens 30 Tagen einen Antrag auf Nachsicht stellen. Die Lehrkraft oder der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsleiter/in) ist verpflichtet die beanstandete Bewertung auf Grund des Prüfungsblattes, des von dem/der Prüfer/in unterzeichneten Kursbelegungsberichts- und Ergebnisbogens, sowie im Falle einer schriftlichen Prüfung auf Grund der auf der Prüfungsarbeit vermerkten Note von innerhalb von 3 Werktagen zu überprüfen, und im Falle eines berechtigten Einwandes mit Anwendung seiner/ihrer Befugnis zur Notenänderung die notwendige Änderung im ETR zu registrieren, und zugleich das Studienreferat über die Notwendigkeit der Korrektur des Studienbuches zu informieren. Nachdem die 17 Werktage nach Abschließen der Prüfungszeit abgelaufen sind, kann auch der/die Lehrbeauftragte bzw. der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) die Registrierung der fehlenden Note im ETR nicht mehr nachholen bzw. das Studienreferat um die Änderung der registrierten Note nicht mehr bitten, außer wenn im Falle der Versäumung der Frist – spätestens 30 Tage nach der Prüfungszeit – er/sie einen Antrag auf Nachsicht

gestellt hat, oder der/die Studierende gemäß Obigen einen Antrag auf Nachsicht bezüglich dem Einreichen der Einwendung gestellt hat.

**§ 52 (1)** Die Note (Bewertung) wird – mit Datum und Unterschrift – von dem/der Prüfer/in ins Studienbuch, sowie auf Wunsch des/der Studierenden auf dem Kursbelegungsberichts- und Ergebnisbogen eingetragen. Sollte der/die Prüfer/in verhindert sein, ist der/die Lehrstuhlleiter/in oder eine/n von ihm Bevollmächtigte/r berechtigt, die Note einzutragen.

(2) Der/die Prüfer/in, sollte er/sie verhindert sein, der/die Lehrstuhlleiter/in oder dessen/deren Bevollmächtigte/r (im Weiteren: der Lehrstuhl) ist verpflichtet, das Ergebnis der mündlichen Prüfung (der Eintrag der Prüfungsnote oder „nicht erschienen“) auf elektronischem Weg nach Beendigung der Prüfungsabnahme bzw. im Anschluss an die Festlegung der Note – bis 12:00 Uhr des nach dem Prüfungstag folgenden Werktags – im ETR zu speichern. Die unterschriebenen Prüfungsbögen müssen – bis spätestens zum letzten Tag der Prüfungsperiode – an das Studienreferat weitergeleitet werden. Das Studienreferat kontrolliert beim Abschluss des Semesters, ob die Prüfungsblätter mit den Daten im ETR und den Einträgen im Studienbuch übereinstimmen. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten die Daten des Prüfungsblattes als verbürgt. Das Studienreferat ist verpflichtet die Prüfungsblätter entsprechend den Verfügungen der Verordnung der Universität Pécs über die Verwaltung und Aufbewahrung von Dokumenten aufzubewahren. Im



Interesse der Überprüfung von Beschwerden ist die das Lehrfach unterrichtenden Lehrkraft verpflichtet die Prüfungsarbeiten bis zur Beendigung des auf Grund der Beschwerde eingeleiteten Verfahrens, aber mindestens bis Ende des folgenden Semesters aufzubewahren.

(3) Die Studierenden können sich gemäß § 12, Abs. (2) im Zusammenhang mit möglichen Regelverstößen bei der Prüfungsabnahme innerhalb von 15 Tagen an die Studienkommission zweiter Instanz wenden.

§ 53 (1) Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung kann innerhalb der jeweiligen Ausbildungsperiode zweimal stattfinden.

(2) Die Fakultät ist verpflichtet, eine einmalige Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung (im Weiteren: Nachprüfung), sowie im Falle einer nicht bestanden Nachprüfung eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit (im Weiteren: wiederholte Nachprüfung) sicherzustellen, sofern dies auf Grund der ausgeschriebenen Prüfungstermine innerhalb der jeweiligen Prüfungsperiode möglich ist, d. h. der/die Studierende hat von den angebotenen Prüfungsterminen den ersten Prüfungstermin so ausgewählt, dass er/sie die Möglichkeit hat, – bei Bedarf – zwei weitere Prüfungstermine in Anspruch zu nehmen.

(3) Sofern die mündliche Nachprüfung nicht bestanden wurde, sowie die Prüfung und die Nachprüfung von derselben Person abgenommen wurde, muss auf die Bitte des/der Studierenden hin sichergestellt werden, dass die wiederholte Nachprüfung vor einer anderen Lehrkraft oder einer vom Lehrstuhleiter bestimmten Prüfungskommission abgelegt werden kann. Im Falle einer schriftlichen Prüfung kann der/die Studierende beantragen, dass die Korrektur der Prüfungsarbeit auch von einer anderen Lehrkraft mit einem Sichtvermerk versehen wird. Dieses Recht steht dem/der Studierenden auch dann zu, wenn die Prüfung in einer neuen Ausbildungsperiode abgelegt wird.

(4) Der/die Studierende kann in dem gegebenen Semester im Falle einer erfolgreich abgelegten Prüfung bis zum Ende der Prüfungsperiode zu vorher ausgeschriebenen Terminen einmal eine Verbesserungsprüfung ablegen. Bei der Verbesserungsprüfung kann sich die bei der ersten Prüfung erreichte Note auch verschlechtern. Mit der Verbesserung der erfolgreich abgelegten Prüfung kann kein neuer Kreditpunkt erworben werden.

(5)

(6) Sofern der/die Studierende sein/ihr Studienbuch in Verlauf des Semesters im Studienreferat abholt, ist er/sie verpflichtet das Studienbuch innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Tag der Prüfungszeit im Studienreferat abzugeben. Sofern der/die Studierende dieser Verpflichtung bis zur Pflicht nicht nachkommt, so muss er/sie die in der Tabelle in Anlage Nr. 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr entrichten.

## Anlage 2

### SONDERREGELUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

#### Regelungen bezüglich Prüfungen und Noten

§ 2 (1) Kreditpunkte können nur auf Grund einer fünfstufigen Note vergeben werden. Noten können den Vorschriften des Studienplans entsprechend auf Grund einer Prüfung (**Rigoro**, **Kolloquien**) oder auf Grund von Semesterleistungen (**Semesterzwischennote**, **SZN**) erteilt werden. Die Bezeichnungen der einzelnen Prüfungen sind Folgende:



(a) Prüfung = **A**-Prüfung

(b) Nachprüfung = **B**-Prüfung

(c) wiederholte Nachprüfung = **C**-Prüfung

(d) Sonderprüfung des Dekans = **D**-Prüfung

(2) Die Bezeichnungen der fünfstufigen Noten sind in ungarischer, englischer und deutscher Sprache die Folgenden (in Klammern die Noten in Ziffern und – zum Vergleich – die Charaktere der ECTSNotensystems):

jeles excellent sehr gut (5, A),

jó good gut (4, B),

közepes average befriedigend (3, C),

elégséges satisfactory genügend (2, D) und

elégtelen fail ungenügend (1, F).

(3) Die Art und den Zeitpunkt der als Grundlage der Semesterzwischennote dienenden Bewertung muss der Studienplan enthalten. Im Falle eines Pflichtfachs erfolgt die Festlegung der Semesterzwischennote anhand von mindestens zwei Bewertungen im Laufe des Semesters (schriftlich oder mündlich-praxisorientiert).

(4) Die Wahlfächer werden mit einer Semesterzwischennote bewertet.

(5) Abweichend von den Verfügungen in § 49, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung müssen sich die Studierenden an der Fakultät spätestens einen Werktag vor dem ausgewählten Prüfungstag bis 9 Uhr für eine Prüfung anmelden. Die Abmeldung von einem Prüfungstermin ist zwei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstag bis 9 Uhr möglich.

(6) Auch im Falle eines mit einer Prüfung endenden Lehrfachs besteht die Möglichkeit während des Semesters erbrachte Leistungen (mündliche oder schriftliche Leistungen) bei der Benotung zu berücksichtigen, aber höchstens bis zu 30% der Bewertung. In diesem Fall setzt sich die ins Studienbuch eingetragene Note des/der Studierenden aus den in der Prüfung erteilten Teilnoten, sowie den Ergebnissen der Bewertungen im Laufe des Semesters, in der von dem/der Lehrbeauftragten im Studienplan angegebenen Gewichtung und Weise zusammen.

(7) Der/die Prüfer/in ist verpflichtet vor Beginn der Prüfung zu kontrollieren, ob der/die Studierende in der jeweiligen Prüfung geprüft werden kann. Nur der/die Studierende kann geprüft werden, (a) der/die seine/ihre Identität glaubwürdig nachweisen kann (z.B. mit dem Studienbuch), (b) dessen/deren Name auf dem aus dem ETR ausgedruckten Prüfungsblatt steht.

(8) Das mündliche Rigorosum wird vor einer aus Lehrkräften bestehenden Kommission abgehalten. Der/die Prüfer/in ist entweder Dozent/in oder ordentliche/r Professor/in. In einem Kolloquium kann die Prüfung auch ein/eine Oberassistent/in abhalten. Im Falle eines Kolloquiums muss der/die Prüfer/in dafür sorgen, dass in der Prüfung außer dem/der Prüfungskandidaten/in und dem/der Prüfer/in mindestens noch eine im Thema bewanderte und die Sprache der Prüfung beherrschende Person (kann auch ein/e andere/r Studierende/r sein) kontinuierlich anwesend ist. Auf Bitte des/der Lehrbeauftragten kann der/die Prodekan/in für Bildung für die Dauer einer Prüfungszeit



Genehmigen, dass die Prüfung von einem/r Assistenten/in (im Falle eines Rigorosums von einem/r Oberassistent/in) abgehalten wird.

(9) Der theoretische (mündliche oder schriftliche Teil) und praktische Teil der Prüfung kann auch in unterschiedlichen Räumen, von verschiedenen Prüfern/innen abgehalten werden. In diesem Fall ist der/die zeitlich erste Prüfer/in dafür verantwortlich, dass der/die Studierende auf seine/ihre Prüfbarkeit hin überprüft wird, und der/die letzte Prüfer/in trägt die Verantwortung dafür, dass die Endnote ins Studienbuch des/der Studierenden und auf das Prüfungsblatt eingetragen wird.

(10) Allein der Mangel an grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen kann in den Prüfungen praxisorientierter Lehrfächer eine Bewertung mit der Note ungenügend (1) zur Folge haben. In diesem Fall müssen die formalen Anforderungen des praktischen Prüfungsteils allen formalen Anforderungen einer Prüfung entsprechen (anwesende Personen, Prüfer/in mit entsprechendem Rang). Die detaillierten Minimumsanforderungen sind vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs zu veröffentlichen.

(11) Prüfungen, in denen keine praktischen Kenntnisse und Kompetenzen abverlangt werden (Kolloquium, Rigorosum), können auch schriftlich stattfinden. In diesem Fall müssen Form des Prüfungstests (Essay, kurze Antworten verlangende Fragen, Multiple-Choice usw.), Administration (Prüfungsblätter müssen mindestens für die Dauer von zwei Jahren, im Falle eines Rigorosums für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden, auf dem Testblatt muss die Unterschrift der korrigierenden Person, sowie – im Falle eines Rigorosums – des/der Lehrbeauftragten oder der von ihm/ihr beauftragten leitenden Lehrkraft stehen) und Überprüfung der Prüfungsblätter (statistische Analyse der Prüfungsfragen, Instandhaltung des Fragenkatalogs) den internationalen Kriterien entsprechen.

(12) Sofern die Prüfung ausschließlich aus einem schriftlichen Teil besteht, müssen innerhalb einer Prüfungszeit im Falle einer mündlichen Nachprüfung mehr als eine, im Falle einer schriftlichen Nachprüfung mehr als drei schriftliche Prüfungen –gleichmäßig auf die Prüfungszeit verteilt – ausgeschrieben werden.

(13) Hinsichtlich des Nichterscheinsens an einer Prüfung gilt die Prüfung dann als beendet, wenn von den kontinuierlich nacheinander geprüften Studierenden auch der/die letzte Studierende die Prüfung – im Falle einer gesonderten theoretischen und praktischen Prüfung den ersten Teil der Prüfung – beendet hat.

(14) Der/die Prüfer/in ist berechtigt den/die Studierende/n wegen unangemessenen Verhaltens (Betrug, den Prüfungsverlauf störendes Benehmen, wenn der/die Studierende eindeutig unter dem Einfluss von bewusstseinsverändernden Mitteln steht) von der Prüfung auszuschließen. In solchen Fällen kann der/die Prüfer/in gegen den/die Studierende/n ein Disziplinarverfahren einleiten. Der Prüfungsausschluss gilt als misslungene (nicht angetretene) Prüfung, vorausgesetzt, dass der Berufung des/der Studierenden von der zuständigen Kommission nicht stattgegeben wird.

(15) Der/die Lehrbeauftragte hat das Recht, auf Grund der hervorragenden Leistung des/der Studierenden während des Semesters, ihm/ihr eine Prüfungsnote (sehr gut (5) oder gut (4)) anzubieten, die – wenn sie von dem/der Studierenden angenommen wird – als in der Prüfung erworbene Note gilt. Die Voraussetzungen der Notenabgabe veröffentlicht der/die Lehrbeauftragte vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs. Auf Grund der elektronischen Prüfungsblattbearbeitung muss sich der/die Studierende auch dann zur Prüfung anmelden, wenn er/sie die Note angenommen hat.

(16) Sofern der/die Studierende eine gültige Prüfungsanmeldung hatte oder seine/ihre Studienleistungen im Verlauf des Semester auf irgendeiner Weise bereits bewertet wurden (z.B.



(zwischenprüfung), kann sein/ihr Semester ausschließlich im Falle des Bestehens der in § 22, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebenen Umstände nachträglich passiviert werden.

(17) Auf die Ausschreibung der in der Prüfungszeit abzuhaltenden Prüfungen sind folgende Regeln anzuwenden:

a) Die Summe der in der Prüfungszeit für ein Lehrfach ausgeschriebenen Prüfungsmöglichkeiten muss mehr als das Zweifache der Gesamtzahl der Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, betragen.

b) Wenn es der/die Lehrbeauftragte in Übereinstimmung mit der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät nicht anders festlegt:

ba) müssen in allen Wochen der Prüfungszeit mindestens zwei Prüfungstermine ausgeschrieben werden,

bb) muss eine Prüfung für einen der letzten beiden Tage der Prüfungszeit ausgeschrieben werden, bzw.

c) im Falle einer schriftlichen Prüfung:

ca) müssen mindestens 4 Prüfungen in demselben Thema und mit denselben Voraussetzungen ausgeschrieben werden,

cb) die Prüfungen müssen in unterschiedlichen Wochen ausgeschrieben werden,

cc) eine Prüfung muss für einen der letzten drei Tage der Prüfungszeit ausgeschrieben werden.

(18) Der/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet die Prüfungsergebnisse unverzüglich, aber im Falle einer mündlichen Prüfung spätestens am Werktag nach der Prüfung, im Falle von schriftlichen Prüfungen am zweiten Werktag nach der Prüfung bis 12:00 Uhr im ETR zu registrieren.

(19) Der/die Studierende ist verpflichtet, sein/ihr Studienbuch gemäß § 53, Abs. (6) der Verordnung innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Tag der Prüfungszeit im Studienreferat abzugeben. Der/die Studierende ist verpflichtet, alle Studienbucheinträge bis zu diesem Zeitpunkt einzuholen. Nicht vollständig ausgefüllte Studienbücher können nicht abgegeben werden.